Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11636**

18. Wahlperiode 22.03.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/10607 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer

A. Problem

Die Dauer der Aufbewahrung der Notariatsunterlagen wird derzeit in § 5 Absatz 4 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare geregelt. Dort ist vorgesehen, dass die Urkundenrolle, das Erbvertragsverzeichnis, das Namensverzeichnis zur Urkundenrolle und die Urkundensammlung einschließlich der gesondert aufbewahrten Erbverträge bis auf weiteres unbefristet aufzubewahren sind, sofern sie vor dem 1. Januar 1950 entstanden sind. Im Übrigen beträgt die Aufbewahrungsfrist für diese Unterlagen 100 Jahre. Für die weiteren Akten, Bücher und Verzeichnisse sind Aufbewahrungsfristen zwischen fünf und 20 Jahren festgelegt. Die amtliche Verwahrung der Notariatsunterlagen verursacht nach Auffassung der initiierenden Bundesregierung in ihrer heutigen Form erhebliche Schwierigkeiten praktischer Art.

Durch dieses Gesetz soll die Aufbewahrung von Notariatsunterlagen einheitlich neu geregelt und den vorgenannten Kapazitätsproblemen der Aufbewahrung begegnet werden. Außerdem sollen die Vorteile der elektronischen Verwahrung genutzt und der elektronische Rechtsverkehr ausgebaut werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Zusätzlich zu der ursprünglichen Regelungsmaterie des Gesetzentwurfs werden das Rechtspflegergesetz, das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Grundbuchordnung geändert. Die übrigen Änderungen sind im Wesentlichen redaktioneller Art.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Weitere Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10607 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 § 33 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird das Wort „akkreditierten“ durch das Wort „qualifizierten“ ersetzt.

bbb) Satz 4 wird aufgehoben.

bb) In Absatz 2 werden die Wörter „akkreditierten Vertrauensanbieter“ durch die Wörter „qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter“ ersetzt.

b) Nummer 3 § 36 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§ 34“ durch die Angabe „§ 35“ ersetzt.

bb) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie kann zudem nähere Bestimmungen treffen über die Verwendung der im Urkundenverzeichnis gespeicherten Daten

1. im elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten, Behörden und Dritten,

2. zur Führung anderer Akten und Verzeichnisse des Notars sowie

3. für die Zwecke der Aufsicht.“

c) In Nummer 6 Buchstabe a werden in Absatz 1 Satz 3 die Wörter „§ 51a Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 51a Absatz 4“ ersetzt.

d) Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Stellung als Notar oder als Notariatsverwalter sowie sonstige amts- oder berufsbezogene Angaben bei der Vergabe von qualifizierten Zertifikaten zu bestätigen; die Notarkammer kann die Sperrung eines entsprechenden qualifizierten Zertifikats verlangen.“

e) Nummer 16 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

‚c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Notar ist verpflichtet, den Aufsichtsbehörden oder den von diesen mit der Prüfung Beauftragten Einsicht in die Akten

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

und Verzeichnisse sowie die in seiner Verwahrung befindlichen Urkunden zu gewähren und ihnen diese auszuhändigen. Der Notar hat ihnen zudem den Zugang zu den Anlagen zu gewähren, mit denen personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden, sowie ihnen die für die Zwecke der Aufsicht notwendigen Auskünfte zu erteilen. § 78i bleibt unberührt. Personen, mit denen sich der Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden oder mit denen er gemeinsame Geschäftsräume hat oder hatte, sind verpflichtet, den Aufsichtsbehörden Auskünfte zu erteilen und Akten und Verzeichnisse vorzulegen, soweit dies für die Prüfung der Einhaltung der Mitwirkungsverbote erforderlich ist. Dies gilt auch für Dritte, mit denen eine berufliche Verbindung im Sinne von § 27 Absatz 1 Satz 2 besteht oder bestanden hat.“ ‘

3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

      aa) In Buchstabe a werden die Wörter „Sätze 1 und 2“ durch die Wörter „Sätze 1 bis 3“ ersetzt.

      bb) Buchstabe b wird aufgehoben.

      cc) Die Buchstaben c und d werden die Buchstaben b und c.

   b) Nummer 15 § 56 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 4 werden die Wörter „nach § 33 der Bundesnotarordnung und § 39a Absatz 1 Satz 3“ gestrichen.

      bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

      „§ 39a Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.“

4. Nach Artikel 2 werden die folgenden Artikel 3 bis 5 eingefügt:

‚Artikel 3

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Dem § 33 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Nimmt ein Beamter des Justizdienstes nach Absatz 2 Aufgaben nach § 3 Nummer 2 Buchstabe b, c oder i wahr, gelten weder § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 noch § 16. Dem Richter bleiben vorbehalten:

1. die Anordnung einer Vorführung nach § 278 Absatz 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
2. die Anordnung, Erweiterung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehalts und
3. der Erlass einer Maßregel in Bezug auf eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, auf eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff nach § 1908i Absatz 1 Satz 1 und § 1915 Absatz 1 jeweils in Verbindung mit § 1846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2017 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 378 wie folgt gefasst:

   „§ 378 Vertretung; notarielle Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung“.

2. In § 77 Absatz 2 werden nach dem Wort „Abgabe“ die Wörter „der Vermögensauskunft und“ eingefügt.

3. In § 278 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 78a Abs. 1 der Bundesnotarordnung“ durch die Wörter „§ 78a Absatz 2 der Bundesnotarordnung“ ersetzt.

4. In § 347 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 78b Absatz 2 Satz 2 der Bundesnotarordnung“ durch die Wörter „§ 78d Absatz 2 Satz 2 der Bundesnotarordnung“ ersetzt.

5. § 378 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „§ 378

   Vertretung; notarielle Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung“.

   b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

   „(3) Anmeldungen in Registersachen mit Ausnahme der Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen sind vor ihrer Einreichung für das Registergericht von einem Notar auf Eintragungsfähigkeit zu prüfen. In Handelsregistersachen sind sie zudem bei einem Notar zur Weiterleitung an die für die Eintragung zuständige Stelle einzureichen.

   (4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Notare neben den elektronischen Anmeldungen bestimmte darin enthaltene Angaben in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln haben, soweit nicht durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach § 387 Absatz 2 entsprechende Vorschriften erlassen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

6. Dem § 486 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) § 378 Absatz 3 gilt nicht, soweit Anmeldungen von einer gemäß § 68 des Beurkundungsgesetzes nach Landesrecht zuständigen Person oder Stelle öffentlich beglaubigt worden sind.“

7. Dem § 493 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Anmeldungen, die bis einschließlich... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 11 Absatz 2 dieses Gesetzes] beurkundet oder beglaubigt wurden, findet § 378 Absatz 3 keine Anwendung.“

Artikel 5

Änderung der Grundbuchordnung

Die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die zu einer Eintragung erforderlichen Erklärungen sind vor ihrer Einreichung für das Grundbuchamt von einem Notar auf Eintragungsfähigkeit zu prüfen. Dies gilt nicht, wenn die Erklärung von einer öffentlichen Behörde abgegeben wird.“

2. Dem § 143 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 15 Absatz 3 gilt nicht, soweit die zu einer Eintragung erforderlichen Erklärungen von einer gemäß § 68 des Beurkundungsgesetzes nach Landesrecht zuständigen Person oder Stelle öffentlich beglaubigt worden sind.“

3. Folgender § 151 wird angefügt:

„§ 151

Für Erklärungen, die bis einschließlich …[einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 11 Absatz 2 dieses Gesetzes] beurkundet oder beglaubigt wurden, findet § 15 Absatz 3 keine Anwendung.“ ‘

5. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 6 und wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 2 bis 4 eingefügt:

‚2. In Nummer 22122 wird die Anmerkung wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Gebühr entsteht nicht für die Prüfung der Eintragungsfähigkeit in den Fällen des § 378 Abs. 3 FamFG und des § 15 Abs. 3 der Grundbuchordnung.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. Nummer 22124 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - **Tabelle B**
„22124	Die Tätigkeit beschränkt sich auf 1. die Übermittlung von Anträgen, Erklärungen oder Unterlagen an ein Gericht, eine Behörde oder einen Dritten oder die Stellung von Anträgen im Namen der Beteiligten, 2. die Prüfung der Eintragungsfähigkeit in den Fällen des § 378 Abs. 3 FamFG und des § 15 Abs. 3 der Grundbuchordnung..... (1) Die Gebühr entsteht nur, wenn nicht eine Gebühr nach den Nummern 22120 bis 22123 anfällt. (2) Die Gebühr nach Nummer 2 entsteht nicht neben der Gebühr 25100 oder 25101. (3) Die Gebühr entsteht auch, wenn Tätigkeiten nach Nummer 1 und nach Nummer 2 ausgeübt werden. In diesem Fall wird die Gebühr nur einmal erhoben.	20,00 €

4. Der Vorbemerkung 2.4.1 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für die Prüfung der Eintragungsfähigkeit in den Fällen des § 378 Abs. 3 FamFG und des § 15 Abs. 3 der Grundbuchordnung.“ ‘

bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 5.

c) Absatz 5 wird Absatz 4.

6. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 7.

7. Der bisherige Artikel 5 wird durch die folgenden Artikel 8 bis 10 ersetzt:

‚Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze

Das Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2015 (BGBl. I S. 2090) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Nummer 1 wird aufgehoben.

2. Artikel 7 wird aufgehoben.

3. Artikel 12 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Artikel 3 und 6 Nummer 2 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme

Die Artikel 5 und 6 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme vom 18. Februar 2013 (BGBl. I S. 266) werden aufgehoben.

Artikel 10

Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

In Nummer 1124 der Anlage (Kostenverzeichnis) zum Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 7 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) geändert worden ist, wird in der Gebührenbetragsspalte die Angabe „4,50 €“ durch die Angabe „1,50 €“ ersetzt.‘

8. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 11 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Am Tag nach der Verkündung treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nummer 1 und 2, in Nummer 3 die Abschnittsüberschrift und § 36 der Bundesnotarordnung, Nummer 10 und 15,
2. Artikel 2 Nummer 2, 4 bis 7, 16 und 17, in Nummer 19 § 59 des Beurkundungsgesetzes, Nummer 20 bis 29, 31, 33 und 35,
3. die Artikel 4 und 5,
4. Artikel 6 Absatz 1 bis 3 Nummer 1 bis 4 und Absatz 4 sowie
5. die Artikel 7 bis 9.

(3) Artikel 10 tritt am … [einsetzen: Datum des 15. auf die Verkündung folgenden Kalendertages] in Kraft.

(4) Am 1. Januar 2018 treten in Kraft:

1. Artikel 2 Nummer 18, 30 und 32,
2. Artikel 3.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 22. März 2017

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Detlef Seif
Berichterstatter

Christian Flisek
Berichterstatter

Harald Petzold (Havelland)
Berichterstatter

Katja Keul
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Detlef Seif, Christian Flisek, Harald Petzold (Havelland) und Katja Keul

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/10607** in seiner 209. Sitzung am 15. Dezember 2016 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung überwiesen.

II. Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundesrats-Drucksache 602/16 (Bundestags-Drucksache 18/10607) am 5. Dezember 2016 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich des Indikators 1 (Ressourcenschonung – Ressourcen sparsam und effizient nutzen). Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel und eine Prüfbitte daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 134. Sitzung am 22. März 2017 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzesentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht und der ebenfalls einstimmig angenommen wurde.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 18/10607 verwiesen.

Zu Nummer 1 (Änderung der Bezeichnung)

Es handelt sich um eine durch die neu eingefügten Artikel erforderliche redaktionelle Anpassung der Bezeichnung.

Zu Nummer 2 (Änderung der Bundesnotarordnung – BNotO)

Zu Buchstabe a (§ 33 der Bundesnotarordnung in der Entwurfsfassung – BNotO-E)

Die Änderungen sind erforderlich, da es nach dem Referentenentwurf für das zukünftige Vertrauensdienstegesetz, das das bisherige Signaturgesetz ablösen soll, keine Akkreditierung von Zertifizierungs- bzw. Vertrauensdiensteanbietern mehr geben wird. Auch separate Attribut-Zertifikate sind nicht mehr vorgesehen.

Zu Buchstabe b (§ 36 BNotO-E)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Die Verweisung in § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BNotO-E muss sich richtigerweise auf § 35 Absatz 2 BNotO-E beziehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Verordnungsermächtigung des § 36 Absatz 2 Satz 2 BNotO-E sollte dem Verordnungsgeber erlauben, nähere Bestimmungen über die Verwendung der im Urkundenverzeichnis gespeicherten Daten für andere Zwecke zu treffen. Um diesen Regelungsgehalt hinreichend deutlich zu machen, soll der Satzteil „über die Verwendung der im Urkundenverzeichnis gespeicherten Daten“ vorangestellt werden und sollen im Anschluss daran die einzelnen Zwecke in einer mit Nummern versehenen Aufzählung angefügt werden. Eine inhaltliche Änderung zu der eigentlich beabsichtigten Regelung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe c (§ 55 BNotO-E)

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Die Verweisung muss sich richtigerweise auf § 51a Absatz 4 BNotO-E beziehen.

Zu Buchstabe d (§ 67 BNotO-E)

Die vorgeschlagene Maßgabe entspricht der Stellungnahme des Bundesrates. Dadurch soll die fehlerhafte Verweisung auf § 34 Absatz 1 Satz 3 BNotO-E beseitigt und § 67 Absatz 3 Nummer 5 BNotO-E an die voraussichtliche Terminologie des künftigen Vertrauensdienstegesetzes angepasst werden.

Zu Buchstabe e (§ 93 BNotO-E)

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Der Änderungsbefehl bezieht sich bisher nur auf § 93 Absatz 4 Satz 1 BNotO. Es soll aber der gesamte dortige Absatz 4 neu gefasst werden und nicht nur dessen erster Satz. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 3 (Änderung des Beurkundungsgesetzes – BeurkG)

Zu Buchstabe a (§ 39a BeurkG in der Entwurfsfassung – BeurkG-E)

Die vorgeschlagene Maßgabe entspricht der Stellungnahme des Bundesrates, wonach mit der Beibehaltung des bisherigen Satzes 3 der Vorschrift auch beurkundungsrechtlich klargestellt wird, dass das qualifizierte Zertifikat dauerhaft prüfbar sein muss.

Zu Buchstabe b (§ 56 BeurkG-E)

Die vorgeschlagene Maßgabe entspricht der Stellungnahme des Bundesrates, wonach die Vorgabe, wie der Notar bei der Übertragung eines Papierdokuments in die elektronische Form beurkundungs-, d. h. verfahrensrechtlich vorzugehen hat, in das Beurkundungsgesetz aufzunehmen ist.

Zu Nummer 4

Zu Artikel 3 – neu – (Änderung des Rechtspflegergesetzes – RPflG)

Mit dem Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1798) wurden die Eckpunkte der Notariatsreform in Baden-Württemberg bundesrechtlich festgeschrieben. Dabei sollte auch sichergestellt werden, dass die Bezirksnotare und Notarvertreter, die nicht die Befähigung zum Richteramt besitzen, nach dem Reformstichtag bei den Amtsgerichten diejenigen gerichtlichen Aufgaben wahrnehmen können, die sie bisher bei den staatlichen Notariaten wahrgenommen haben. Ihre besondere Qualifikation rechtfertigt einen teilweisen Verzicht auf die Richtervorbehalte des Rechtspflegergesetzes. Artikel 6 Nummer 1 des Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze fügte deshalb § 33 RPflG mit Wirkung zum 1. Januar 2018 einen neuen Absatz 3 an. Dieser sollte die Richtervorbehalte im Rechtspflegergesetz für die von den Bezirksnotaren zu erledigenden Geschäfte entsprechend einschränken.

Nach Erlass des Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze wurden durch Artikel 23 Nummer 4 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) mit Wirkung zum 1. September 2009 die Richtervorbehalte zu § 3 Nummer 2 Buchstabe a RPflG neu gefasst. Das bisher unter Buchstabe a aufgeführte Gebiet der „Vormundschafts-, Familien- und Betreuungssachen“ wurde im Zuge der Schaffung des „Großen Familien-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

gerichts“ neu strukturiert und die bisherige Zuordnung der Aufgaben grundlegend verändert. Das Vormundschaftsgericht wurde abgeschafft, seine Aufgaben sind dem Familiengericht (Kindschafts- und Adoptionssachen) sowie dem bei den Amtsgerichten neu eingerichteten Betreuungsgericht übertragen worden. Dadurch entfiel die Aufspaltung der Zuständigkeiten in Vormundschafts- und Familiengericht (Bundestagsdrucksache 16/6308, S. 321). § 33 Absatz 3 RPflG ist deshalb anzupassen. Zur Vermeidung von Unklarheiten ist die Regelung insgesamt neu zu fassen.

Zu § 33 Absatz 3 Satz 1 RPflG in der Entwurfsfassung (RPflG-E)

Bei dem in § 3 Nummer 2 Buchstabe a RPflG dem Rechtspfleger im Wege der Vorbehaltsübertragung anvertrauten Sachgebiet handelt es sich um Kindschafts- und Adoptionssachen, die in die Zuständigkeit des Familiengerichts fallen. Artikel 6 Nummer 1 des Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze sieht in seiner derzeitigen Fassung vor, die Bezirksnotare und Notarvertreter von dem in § 14 RPflG für diese Geschäfte geregelten Richtervorbehalt auszunehmen. Wie sich der Gesetzesbegründung zu § 33 RPflG entnehmen lässt, sollte sich gegenüber der Rechtslage vor Inkrafttreten der Strukturreform des Notariats in Baden-Württemberg materiell nichts ändern (vgl. Bundestagsdrucksache 16/8696, S. 12). Da die Notariate in Baden-Württemberg bisher nie Funktionen der Familiengerichte wahrgenommen haben, kann die Befreiung vom Richtervorbehalt in Bezug auf § 14 Absatz 1 Nummer 2, 5, 7, 8 und 12 Buchstabe a RPflG, die allesamt familienrechtliche Angelegenheiten betreffen, nicht aufrechterhalten werden.

Neu aufgenommen wurde hingegen mit dem Verweis auf § 3 Nummer 2 Buchstabe i RPflG die dort genannten Verfahren nach § 33 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes (IntErbRVG). Nach § 34 Absatz 4 Satz 3 IntErbRVG in Verbindung mit § 38 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit werden diese in Baden-Württemberg von den staatlichen Notariaten wahrgenommen. Die in der bisherigen Fassung enthaltene Ausnahme der Richtervorbehalte nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 6 RPflG wurde nicht aufgenommen. Diese Richtervorbehalte bestehen in der derzeitigen Fassung des § 33 Absatz 3 RPflG durch das angeordnete Bestehenbleiben von Richtervorbehalten in Satz 2 weiter. Um die Vorschrift schlanker zu halten und um Dopplungen zu vermeiden, wurden diese Richtervorbehalte nicht mehr ausgenommen.

Zu § 33 Absatz 3 Satz 2 RPflG-E

Die in der ursprünglichen Fassung des § 33 Absatz 3 Satz 2 RPflG enthaltene Nummer 1 ist nicht aufgenommen, da es ihrer – nach zwischenzeitlicher Einführung eines entsprechenden Richtervorbehalts in § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 RPflG – nicht mehr bedarf. § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 RPflG regelt den Richtervorbehalt hinsichtlich der Genehmigung eines Antrags auf Scheidung oder Aufhebung einer Ehe oder Aufhebung einer Lebenspartnerschaft (§ 125 Absatz 2 Satz 2, § 270 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG).

Zu § 33 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 RPflG-E

Die in der bisherigen Fassung dem Richter vorbehaltenen Entscheidungen und Maßnahmen in Unterbringungssachen wurden nicht als weiterbestehend aufgenommen, da diese aus verfassungsrechtlichen Gründen (Artikel 104 Absatz 2 des Grundgesetzes – GG) grundsätzlich in die funktionelle Zuständigkeit des Richters fallen und daher von der Aufgabenübertragung in § 3 Nummer 2 Buchstabe b RPflG nicht mehr umfasst sind (vgl. Bundestagsdrucksache 16/6308, S. 322). Ebenso wurde auf die weitere Aufführung des Richtervorbehalts für die Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen verzichtet, da der Rechtspfleger nach § 4 Absatz 2 RPflG, der Artikel 104 Absatz 2 GG Rechnung trägt, grundsätzlich nicht befugt ist, diese anzuordnen.

Außerdem wurde der Verweis auf die die Vormundschaft betreffenden Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) gestrichen, da in den Kindschafts- und Adoptionssachen keine Ausnahmen vom Richtervorbehalt gelten (siehe Begründung zu Satz 1).

Zu § 33 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 RPflG-E

Die neue Nummer 2 entspricht teilweise dem bisherigen § 33 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 RPflG.

Die Anordnung einer Betreuung oder Pflegschaft aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften ist nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 RPflG dem Richter vorbehalten. Dieser Richtervorbehalt ist nach dem neuen Satz 1 nicht mehr ausgenommen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu § 33 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 RPflG-E

Die in der bisherigen Nummer 4 des § 33 Absatz 3 Satz 2 RPflG enthaltenen Richtervorbehalte für die nach § 1596 Absatz 1 Satz 3 BGB erforderlichen Genehmigungen sowie die Anordnung einer Pflegschaft und die Bestellung eines Pflegers für Minderjährige oder für Betreute zur Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechtes eines Minderjährigen oder Betreuten bei Verhinderung des gesetzlichen Vertreters werden bei der Neufassung des Absatzes 3 nicht übernommen.

Nach § 3 Nummer 2 Buchstabe b RPflG ist der Rechtspfleger für die Erteilung der betreuungsgerichtlichen Genehmigung nach § 1596 Absatz 1 Satz 3 BGB zuständig, ein Richtervorbehalt ist in § 15 RPflG nicht vorgesehen. Auch sind Pflegschaftssachen vollständig dem Rechtspfleger übertragen. Ein eigener Richtervorbehalt auch für Teilbereiche nur für Beamte des Justizdienstes nach § 33 Absatz 2 RPflG ist nicht angezeigt. Ziel des § 33 Absatz 3 RPflG ist es nicht, eigene Richtervorbehalte zu schaffen, sondern Ausnahmen von den bestehenden Richtervorbehalten zu regeln.

Die noch verbleibenden Richtervorbehalte in dem bisherigen § 33 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 RPflG hinsichtlich der nach den §§ 1904 und 1905 BGB erforderlichen Genehmigungen sind bereits in den Richtervorbehalten nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 RPflG enthalten, der nach Satz 1 nicht mehr ausgenommen ist.

Die bisherige Nummer 5 wird daher als neue Nummer 3 aufgenommen.

Zu Artikel 4 – neu – (Änderung des FamFG)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Überschrift des § 378 ist auch in der Inhaltsübersicht nachzuvollziehen (vergleiche Begründung zu Nummer 5).

Zu Nummer 2 (§ 77 FamFG in der Entwurfsfassung – FamFG-E)

Die Anpassung in § 77 Absatz 2 FamFG vollzieht die Anpassung der Parallelvorschrift des § 119 Absatz 2 der Zivilprozessordnung durch das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) nach. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung am 1. Januar 2013 ist das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nunmehr als „Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft“ zu bezeichnen.

Zu Nummer 3 und Nummer 4 (§§ 278, 347 FamFG-E)

Die vorgesehenen Änderungen waren bereits in Artikel 3 Absatz 3 des Regierungsentwurfs enthalten und werden aufgrund der Einfügung eines eigenen Artikels für die Änderungen des FamFG hier unverändert übernommen.

Zu Nummer 5 (§ 378 FamFG-E)

Mit Buchstabe a wird die Überschrift des § 378 FamFG-E um den neu hinzugekommenen Regelungsgehalt erweitert. Gleichzeitig wird die bisherige Überschrift „Antragsrecht der Notare“ berichtigt. Die Regelung in § 378 Absatz 1 und 2 FamFG-E betrifft die Vertretung in Registersachen. Auch die in Absatz 2 enthaltene Vollmachtsvermutung des Notars begründet kein eigenes Antragsrecht, sondern lediglich die Vermutung der Vertretungsbefugnis (vgl. Keidel/Heinemann, FamFG, 19. Auflage, § 378 FamFG, Rn. 10; MüKoFamFG/Krafka, 2. Auflage, § 378 FamFG, Rn. 10).

Die in Buchstabe b vorgeschlagene Maßgabe entspricht im Wesentlichen der Stellungnahme des Bundesrates, wonach durch eine gesetzliche Verpflichtung zur Prüfung der Anmeldungen auf ihre Eintragungsfähigkeit die Filter- und Entlastungsfunktion der Notare insbesondere in Handelsregistersachen verbindlich festgeschrieben wird. In Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen erscheint die Prüfung der Eintragungsfähigkeit nicht geboten, denn hier ist bereits wegen der Besonderheiten der jeweiligen Rechtsformen vom Gesetzgeber vorgesehen, dass nur eine eingeschränkte Prüfungspflicht des Registergerichts besteht (vgl. § 4 Absatz 2 Satz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, § 11a Absatz 3 des Genossenschaftsgesetzes – GenG). Auch eine Vorprüfung durch den Notar hätte dort ihre Grenzen, wo selbst das Registergericht keine Prüfungspflicht trifft. Bei der Eintragung von Genossenschaften findet über die Prüfung der förmlichen Eintragungsvoraussetzungen hinaus eine

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

materielle Prüfung durch das Registergericht statt (vgl. § 11a Absatz 1 und 2 GenG), die spezifische Kenntnisse im Genossenschaftsrecht voraussetzt und bei der bereits eine inhaltliche Vorprüfung durch den insoweit sachkundigen genossenschaftlichen Prüfungsverband stattfindet, so dass eine weitere Vorprüfung durch den Notar nicht erforderlich erscheint. Übereinstimmend mit dem Vorschlag des Bundesrates wird bei allen Registersachen eine ausdrückliche Ermächtigung für die Landesregierungen geschaffen, die Notare zur Übermittlung von Strukturdaten zusammen mit der elektronischen Anmeldung zu verpflichten. Auf die Begründung des Bundesrates wird verwiesen.

Die unmittelbaren kostenrechtlichen Auswirkungen der Regelung sind gering (vgl. Nummer 5 des Änderungsvorschlags): Da die Prüfung im öffentlichen Interesse für das Registergericht erfolgt, soll neben der Beglaubigungsgebühr keine zusätzliche Gebühr für die Prüfung einer Registeranmeldung oder Grundbucherklärung durch den Notar entstehen. Eine gesonderte Gebühr (in Höhe von 20 Euro) soll nur bei einer isolierten Prüfung anfallen. Zudem verpflichtet § 378 Absatz 3 Satz 2 FamFG-E die Beteiligten, Anmeldungen kostenpflichtig von einem Notar einreichen zu lassen. Die Möglichkeit, Anmeldungen selbst beim Registergericht einzureichen, von der allerdings nur in ganz seltenen Fällen Gebrauch gemacht wird, entfällt in Handelsregistersachen. Bei Partnerschaftsgesellschaften soll es dagegen den Partnern überlassen bleiben, Zeitpunkt und Reihenfolge der Einreichung von Unterlagen dadurch selbst zu bestimmen, dass sie die Einreichung selbst vornehmen; Gleiches gilt bei Genossenschaften.

Zu Nummer 6 (§ 486 FamFG-E)

Nummer 6 greift die Stellungnahme des Bundesrates auf, stellt allerdings klar, dass die Befreiung von der Pflicht zur notariellen Prüfung und Weiterleitung nicht an das Land anknüpft, welches von der Befugnis in § 68 BeurkG-E Gebrauch gemacht hat, sondern tatbestandlich an die öffentliche Beglaubigung selbst. Damit ist deren Einreichung in einem anderen Bundesland ebenfalls von der Befreiung erfasst. Dies dient der Vermeidung zusätzlicher Kosten.

Zu Nummer 7 (§ 493 FamFG-E)

Durch die Übergangsvorschrift wird klargestellt, dass für Anmeldungen, die vor Inkrafttreten des § 378 Absatz 3 FamFG-E öffentlich beglaubigt oder beurkundet wurden, keine Pflicht zur notariellen Prüfung und Weiterleitung besteht. Dies dient der Vermeidung von Zwischenverfügungen im Zuge der Einführung der notariellen Prüfung.

Zu Artikel 5 – neu – (Änderung der Grundbuchordnung – GBO)

Zu Nummer 1 (§ 15 GBO in der Entwurfsfassung – GBO-E)

Die vorgeschlagene Maßgabe entspricht der Stellungnahme des Bundesrates, wonach durch eine gesetzliche Verpflichtung zur Prüfung der zur Eintragung erforderlichen Erklärungen auf ihre Eintragungsfähigkeit die Filter- und Entlastungsfunktion der Notare in Grundbuchsachen verbindlich festgeschrieben wird. Auf die Begründung des Bundesrates wird verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nach dem Verständnis des Ausschusses von der Verpflichtung zur Vorprüfung durch die Notare solche Erklärungen nicht erfasst sind, die durch gerichtliche Entscheidung ersetzt worden sind.

Zu Nummer 2 (§ 143 GBO-E)

Die Ausnahmebestimmung des § 143 Absatz 4 GBO-E entspricht der für das Registerverfahren; auf die Begründung zu Artikel 4 – neu – Nummer 6 wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 151 GBO-E)

Durch die Übergangsbestimmung in dem neuen § 151 GBO-E wird klargestellt, dass für Erklärungen, die vor Inkrafttreten des § 15 Absatz 3 GBO-E öffentlich beglaubigt oder beurkundet wurden, keine Pflicht zur notariellen Prüfung besteht. Auf die Begründung zu Artikel 4 – neu – Nummer 7 wird verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 5 (Folgeänderungen)

Bei den Buchstaben a und c handelt es sich um Folgeänderungen aus Anlass der Übernahme der Änderungen des FamFG in den neuen Artikel 4.

Buchstabe b enthält die notwendigen kostenrechtlichen Änderungen zu Artikel 4 – neu – Nummer 5 und Artikel 5 – neu –, mit denen eine Überprüfungspflicht der Eintragungsfähigkeit durch Notare festgeschrieben wird.

Entsprechend der Zielsetzung des Bundesrates wird mit den Änderungen das Ziel verfolgt, dass die zusätzliche Überprüfung der Eintragungsfähigkeit durch den Notar im Rahmen einer Unterschriftsbeglaubigung ohne Entwurfsfertigung für die beteiligten Bürger und Unternehmen möglichst nicht zu einer Gebührenerhöhung führt (vgl. auch die Begründung zu Artikel 4 – neu – Nummer 5).

Da in Nummer 22122 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz (KV GNotKG) für den sogenannten isolierten Vollzug (ohne Beurkundungsauftrag oder Auftrag zur Erstellung eines Entwurfs) eine Gebühr für die Überprüfung einer Urkunde vorgesehen ist, ergibt sich hier ein Änderungsbedarf. Diese Gebühr kann nach geltendem Recht neben der Gebühr für eine Beglaubigung anfallen. Durch eine Ergänzung der Anmerkung soll bestimmt werden, dass die Gebühr 22122 KV GNotKG nicht für die Prüfung der Eintragungsfähigkeit in den Fällen des § 378 Absatz 3 FamFG-E und des § 15 Absatz 3 GBO-E entsteht.

Ein weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich dadurch, dass eine Überprüfung der Eintragungsfähigkeit im Rahmen einer Unterschriftsbeglaubigung zu Abgrenzungsproblemen zwischen der Beglaubigungsgebühr (Nummer 25100 KV GNotKG) und der Entwurfsgebühr (Nummern 24100 ff. KV GNotKG) führen kann, da letztere nach Vorbemerkung 2.4.1 Absatz 3 KV GNotKG auch entsteht, wenn der Notar einen ihm vorgelegten Entwurf überprüft. Durch die Ergänzung von Vorbemerkung 2.4.1 Absatz 3 KV GNotKG soll klargestellt werden, dass die Entwurfsgebühr nicht für die Prüfung der Eintragungsfähigkeit in den Fällen des § 378 Absatz 3 FamFG-E und des § 15 Absatz 3 GBO-E entsteht.

Schließlich muss eine Gebühr für den Fall vorgesehen werden, dass der Notar ausschließlich mit der Überprüfung der Eintragungsfähigkeit befasst ist. Die Gebühr Nummer 22122 KV GNotKG, die nach dem Vorschlag des Bundesrates in Frage kommt, eignet sich im Hinblick auf den vorgesehenen Gebührensatz von 0,5 hierfür nicht. Die Anwendung dieser Gebühr würde zu dem Ergebnis führen, dass die isolierte Überprüfung weit höhere Gebühren auslösen könnte als eine Unterschriftsbeglaubigung mit Überprüfung, da hierfür in Nummer 25100 eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,2 (mindestens 20 Euro und höchstens 70 Euro) und für bestimmte Fälle in Nummer 25101 KV GNotKG eine Festgebühr von 20 Euro bestimmt ist. Daher soll der Gebührentatbestand der Nummer 22124 KV GNotKG, der eine Festgebühr von 20 Euro vorsieht, um den Fall der isolierten Überprüfung der Eintragungsfähigkeit erweitert werden. In der Anmerkung soll gleichzeitig klargestellt werden, dass diese Gebühr nicht neben der Gebühr für eine Unterschriftbeglaubigung und nicht neben einer Gebühr für eine isolierte Antragstellung entsteht.

Zu Nummer 6 (redaktionelle Änderung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Anlass der Einfügung der neuen Artikel 3 bis 5.

Zu Nummer 7

Zu Artikel 8 – neu – (Änderung des Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze)

Nummer 1 ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 33 Absatz 3 RPflG durch Artikel 3 dieses Gesetzes. Da die Änderung von § 33 Absatz 3 RPflG durch Artikel 6 Nummer 1 des Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1798) bislang noch nicht in Kraft getreten ist, ist die Änderung in dem zuletzt genannten älteren Änderungsgesetz aufzuheben.

Die vorgesehene Änderung in Nummer 2 war bereits in Artikel 5 des Regierungsentwurfs enthalten und wurde bei Neufassung des Artikels übernommen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

In Nummer 3 wird die Inkrafttretensregelung des Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze an die mit den Nummern 1 und 2 vorgenommenen Änderungen sowie daran angepasst, dass der Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze durch Artikel 5 des Gesetzes zur Erleichterung der Umsetzung der Grundbuchamtsreform in Baden-Württemberg und zur Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und des Wohnungseigentumsgesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1962) entfallen ist.

Zu Artikel 9 – neu – (Änderung des Gesetzes zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme)

Es handelt sich um eine weitere Folgeänderung zur Änderung des § 33 Absatz 3 RPflG durch Artikel 3 dieses Gesetzes. Da die Änderung von § 33 Absatz 3 RPflG durch Artikel 5 des Gesetzes zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme vom 18. Februar 2013 (BGBl. I S. 266) bislang noch nicht in Kraft getreten ist, ist die Änderung in dem zuletzt genannten älteren Änderungsgesetz aufzuheben.

Zu Artikel 10 – neu – (Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes – JVKostG)

Eine Überprüfung der im Jahr 2013 eingeführten Unternehmensregistergebühr für die Übermittlung von hinterlegten Rechnungslegungsunterlagen einer Kleinstkapitalgesellschaft oder Kleinstgenossenschaft hat ergeben, dass inzwischen eine Gebührenhöhe von 1,50 Euro je übermittelter Bilanz als angemessen erachtet werden kann. In Nummer 1124 des Kostenverzeichnisses zum JVKostG soll daher der Gebührenbetrag entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 8 (Inkrafttreten)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus Anlass der Einfügung der neuen Artikel.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 3 durch die Änderung unter Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Absätze 2 und 3 durch die neuen Absätze 2 bis 4 ersetzt.

Zu Absatz 2

Die in Artikel 4 – neu –, 5 – neu – sowie 6 – neu – Absatz 3 Nummer 2 bis 4 vorgesehenen Änderungen sollen unmittelbar nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten und werden daher in Absatz 2 mit aufgenommen. Die in Artikel 8 – neu – Nummer 1 und Artikel 9 – neu – enthaltenen Aufhebungen älterer Änderungsgesetze zu dem durch Artikel 3 – neu – neu gefassten § 33 Absatz 3 RPflG können ebenfalls bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten und werden daher in Absatz 2 ebenso ergänzt wie die Folgeänderung zu Artikel 8 – neu – Nummer 1 in Artikel 8 – neu – Nummer 3.

Zu Absatz 3 – neu –

Artikel 10 – neu – soll 15 Tage nach der Verkündung in Kraft treten, damit dem Betreiber des Unternehmensregisters hinreichend Zeit für die erforderlichen Softwareanpassungen verbleibt.

Zu Absatz 4 – neu –

Des bisherige Absatz 3 wird infolge der Einfügung des neuen Absatzes 3 zu Absatz 4. Inhaltlich wird er um Artikel 3 – neu – ergänzt, der das schon in den bisherigen Änderungsgesetzen zu § 33 Absatz 3 RPflG vorgesehene Inkrafttreten dieser Änderungen zum 1. Januar 2018 übernimmt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine weitere Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 3 durch die Änderung unter Buchstabe b.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 22. März 2017

Detlef Seif Berichterstatter	**Christian Flisek** Berichterstatter	**Harald Petzold (Havelland)** Berichterstatter	**Katja Keul** Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.